

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen des
Marktes Kellmünz a.d. Iller
(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 20.11.2007 in der Fassung vom 03.11.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Kellmünz a.d.Iller folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren
§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte bei	erstmaliger Verleihung auf die Dauer des Nutzungsrechtes	Verlängerung des Nutzungsrechtes jährlich
a) Grabstätten für Erdbestattungen:		
- für eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	621,00 €	62,10 €

- für eine Familiengrabstätte bis zu 2 Bestattungen	1.739,00 €	86,95 €
- für eine Familiengrabstätte bis zu 4 Bestattungen	2.770,00 €	138,50 €

b) Urnengrabstätten

- für eine Urnenfamiliengrabstätte bis zu 4 Bestattungen	982,00 €	98,20 €
- Urnengemeinschaftsgrabstätte inklusive Pflegekosten bis zu 1 Bestattung	1.237,00 €	123,70 €
- Urnenwand	1.584,00 €	158,40 €

(2) Verlängerungen von Grabnutzungsrechten sind für die Dauer von mind. 5 Jahre bis max. 10 Jahre möglich. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird für jedes weitere Jahr ein Jahresbetrag in der in Abs. 1 genannten Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden keine Grabgebühren zurückerstattet, dies gilt jedoch nicht für Urnengrabstätten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Tag **102,00 €**

(2) Die Gebühr für die Bestattung beträgt je Grabstätte bei

a) Erdbestattung	
- Grab öffnen einfache Tiefe	357,00 €
- Grab öffnen doppelte Tiefe	476,00 €
- Abfuhr Erdaushub	119,00 €
- Leitung Bestattung und Grab schließen	476,00 €
b) Urnenbestattung	
- Grab herstellen	178,50 €
- Leitung Urnenbeisetzung und Grab schließen	297,50 €
c) Leitung einer Trauerfeier ohne Grab schließen	178,50 €
d) Zuschlag Beisetzungen am Samstag pro Person	119,00 €
e) Kindergräber unter 7 Jahren (pauschal)	178,50 €
f) Umbettungen für Särge oder Urnen je nach Aufwand	
g) Gebühr je Bestattung (Verwaltungs-/Gemeinkosten)	290,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals beträgt **10,00 €**

(2) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt **25,00 €**

(3) Die Gebühr für die Bestattung einer auswärtigen Leiche beträgt **150,00 €**

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt

bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen
§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen des Marktes Kellmünz a.d. Iller (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.11.2007 in der Fassung vom 10.07.2020 außer Kraft.